

Erläuterungen zur GMO-VO 2017

Vorblatt

Inhalt:

Mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf werden einerseits die in der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, BGBl II 17/2016, vorgenommenen systematischen Änderungen für den Bereich des Erdgasmonitoring nachgezogen und andererseits die Erfahrungen der letzten Jahre berücksichtigt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Das Monitoring der Gasmärkte dient insbesondere dem Wettbewerb um Endkunden und damit dem Wirtschaftsstandort Österreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die nunmehr in Aussicht genommene Gas-Monitoring-Verordnung 2017 hat, da der Erhebungsumfang im Wesentlichen dem der bestehenden Gas Monitoring-Verordnung entspricht, keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt, die Planstellen des Bundes oder auf andere Gebietskörperschaften.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, AB1 L 2009/211, 94, umgesetzt und die in der Verordnung (EU) 994/2010 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/67/EG des Rates, AB1 L 2010/295, 1, der Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorbehaltenen Bestimmungen sowie das EnLG 2012 konkretisiert.

Kosten:

Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen insbesondere für Zwecke der Abrechnung verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Darüber hinaus müssen sie auf Basis der Verordnung (EG) 715/2009 bereits teilweise veröffentlicht werden. Die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung werden als geringfügig erachtet.

Allgemeiner Teil

Gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. j der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, haben die Regulierungsbehörden die Aufgabe, den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene, einschließlich Erdgasbörsen, Preise für Haushaltskunden (einschließlich Vorauszahlungssysteme), Versorgerwechselraten, Abschalttraten, Gebühren für Wartungsdienste, Durchführung von Wartungsdiensten und Beschwerden von Haushaltskunden, sowie etwaige Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen zu überwachen und zu diesem Zweck relevante Informationen bereitzustellen. Diese Vorgabe ist mit § 131 GWG 2011 in nationales Recht implementiert worden. Darüber hinaus hat die E-Control gemäß § 21 Abs. 2 Z 3 Energie-Control-Gesetz (E-ControlG), BGBl I 110/2010, idF BGBl I 174/2013, die Verpflichtung, Untersuchungen, Gutachten und Stellungnahmen über die Markt- und Wettbewerbsverhältnisse im Erdgasbereich durchzuführen. Die in gegenständlicher Verordnung definierten Erhebungen dienen der Erfüllung dieser Aufgaben.

Mit Erlassung der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016, BGBl II 17/2016, wurden folgende zwei wesentliche systematische Änderungen vorgenommen, deren Umsetzung für die Statistiken aber auch das Monitoring im Erdgasbereich dringend notwendig wurde:

- Änderung der bisher nach tariflichen Kriterien erfolgten Untergliederung der Endverbraucher in „nicht leistungsgemessene“ und „leistungsgemessene“ Kunden durch eine sachliche Gliederung in „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“;
- Erweiterung des Erhebungsumfangs der Marktstatistik auf alle Endverbraucherpreise, also nicht mehr nur auf den Kleinkundenbereich sondern auch auf die bisherigen leistungsgemessenen Kunden,

wobei zweitens für den Bereich des Monitoring nicht relevant ist.

Darüber hinaus erscheint es angebracht, die mit dem Monitoring bisher gemachten Erfahrungen zu berücksichtigen und die Erhebungsinhalte entsprechend anzupassen. Auch werden die Struktur sowie die Erhebungsinhalte gestrafft.

Der Erhebungsumfang entspricht im Wesentlichen dem der bestehenden Gas Monitoring-Verordnung.

In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erhebungsinhalte, die sowohl Zwecken des Monitoring, der Energielenkung oder der Gasstatistik dienen, wie bereits bisher aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit gemeinsam erhoben werden. Beispielsweise werden die täglichen Speicherstände sowohl für Zwecke der Marktstatistik, der Energielenkung sowie des Monitorings benötigt und für alle drei Zwecke definiert. Allerdings werden die Daten nur einmal tatsächlich erhoben.

Darüber hinaus werden, ebenfalls wie bereits in der Vergangenheit, Daten nach Möglichkeit bei sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst. So werden beispielsweise die kompletten Clearingdaten beim BKO und nicht bei den einzelnen Marktteilnehmern abgefragt.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird einer Neuerlassung der Gas-Monitoring-Verordnung der Vorrang gegenüber einer Novellierung gegeben.

Der Wettbewerb um Endkunden wird maßgeblich durch die Wettbewerbsbedingungen in den vorgelagerten Märkten bestimmt. Eine Betrachtung der Wettbewerbssituation muss daher die gesamten Teilmärkte in der Wertschöpfungskette der Gaswirtschaft umfassen: Gasbeschaffungsmärkte (Großhandelsebene), Transport, Speicherung, Ausgleichsenergiebereitstellung, Verteilung und Absatzmärkte.

Wesentlich für den Handel ist die tägliche Transparenz über die Fundamentaldaten wie Transport- und Speicherflüsse. Dieser Entwicklung tragen die gestiegenen Transparenzvorschriften in der Verordnung (EG) 715/2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen, ABl L 2009/211, 36, sowie der Verordnung (EU) 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarktes, ABl L 2011/326, 1, (REMIT – Regulation for Wholesale Energy Market Integrity and Transparency) Rechnung. Um Preisentwicklungen analysieren zu können, ist die Erhebung von Fundamentaldaten unerlässlich.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Gegenstand der Monitoring-Verordnung:

Diese Verordnung regelt ausschließlich die Anordnung der für Zwecke des Monitoring im Erdgasbereich notwendigen Daten und Informationen, nicht jedoch die Datenverarbeitung bzw. -analyse.

Zu § 2 – Begriffsbestimmungen:

Grundsätzlich gelten die Begriffsbestimmungen des GWG 2011, sodass in gegenständlicher Verordnung nur jene Begriffe zusätzlich aufgenommen werden, die speziell für die Definition von Erhebungsmerkmalen oder -ausprägungen notwendig sind. Allgemeine Normen werden nicht aufgenommen, da diese in den entsprechenden Richtlinien verbindlich festgeschrieben sind.

Im Wesentlichen umfassen die Definitionen allgemein gebräuchliche gaswirtschaftliche Begriffe sowie Marktbegriffe. Auf eine Vereinheitlichung der gemeinsamen Begriffe für die drei Bereiche Statistik, Monitoring und Energielenkung wurde jeweils geachtet.

Allgemein gaswirtschaftliche Begriffe sind „gasförmige Energieträger“, „biogene Gase“, „Abgabe an Endverbraucher“, „Netzübergabemenge“, „Exporte“ und „Importe“, „Verbrauchergruppen“, „Größenklassen des Bezugs“, „Lastverlauf“, „Messwert“, „Normzustand“, „Grenzkopplungspunkt“, „Importpunkt“, „Produktionskapazität“, „Ein- und Ausspeicherkapazität“, „Arbeitsgasvolumen“, „Polstergas“, „Speicherinhalt“ oder „Speichervolumen“.

Den Marktbegriffen zuzuzählen sind „Gastag“, „Bilanzierungsperiode“, „bilanzielle Ausgleichsenergie“, „physikalische Ausgleichsenergie“, „Marktgebietssaldo“, „Verteilergebieddelta“, „Netzzugangsantrag“, „Netzzutrittsantrag“, „Neuanmeldung“, „Abmeldung“, „Versorgerwechsel“, „Bearbeitungsdauer“, „Endabrechnung“, „ungeplante Versorgungsunterbrechung“, „Eigenerzeuger“ oder „öffentlicher Erzeuger“.

Die Begriffe „Erhebungsperiode“, „Erhebungsstichtag“ sowie „Erhebungszeitpunkt“ dienen der zeitlichen Abgrenzung der Erhebungen.

Bezüglich des Begriffs „Endabrechnung“ wird angemerkt, dass der Verteilernetzbetreiber nach Vollziehung eines Versorgerwechsels nicht notwendigerweise eine Endabrechnung legt, sondern eine Zwischenabrechnung, da der Netzzugangsvertrag nicht beendet werden muss. Diese Zwischenabrechnungen sollen hier auch gemeinsam mit Endabrechnungen erfasst werden.

Zu 2. Teil – Erhebungen:

Da im Gegensatz zum Statistikbereich und zur Energielenkung das Monitoring nicht in klar abgegrenzte Themenbereiche gegliedert ist, wird, abweichend von der bisherigen Gliederung nach der zeitlichen Auflösung, einer Gliederung entsprechend den Meldepflichten der Vorzug gegeben. Dadurch soll eine bessere Übersicht der einzelnen Meldepflichten erreicht werden.

Zu § 3 und § 4 – Stunden- und Monatswerte MGM:

Die Erhebungsinhalte des § 3 entsprechen inhaltlich dem bisherigen Erhebungsumfang (§ 3 GMO-VO).

Die Netzauslastung entsprechend der Verordnung (EG) 715/2009 kann einerseits über die physische Auslastung, d.h. über das Verhältnis zwischen tatsächlichen, gemessenen Lastflüssen und der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden maximalen technischen Kapazität oder andererseits über die vertragliche Auslastung, d.h. das Verhältnis zwischen tatsächlichen, gemessenen Lastflüssen und der zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehenden vertraglich zugesicherten Kapazität ermittelt werden. Die in Z 1 definierten Erhebungsmerkmale dienen der Beobachtung eventueller Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen.

Die genannten Daten sind gemäß Verordnung (EG) 715/2009 von den Fernleitungsnetzbetreibern zu veröffentlichen und gemäß § 62 Abs. 1 Z 18 GWG 2011 an den Marktgebietsmanager (MGM) zu übermitteln. Darüber hinaus sind Daten der Kapazitätsauslastung vom MGM auch gemäß § 25 Abs. 1 Z 3 Gas-Marktmodell-Verordnung 2012 - GMMO-VO 2012, BGBl II 171/2012 idGF, auf der Online-Plattform zu veröffentlichen. Die Bündelung der entsprechenden Meldepflicht beim MGM ist damit eine Vereinfachung der Datenübermittlung.

Der MGM ermittelt auf stündlicher Basis das Marktgebietssaldo und veröffentlicht es auf der Online-Plattform (siehe § 25 und § 26 GMMO-VO 2012). Das Marktgebietssaldo zeigt, ob im Marktgebiet ein Über- oder Unterangebot von Gas im Netz vorliegt, und löst damit den Prozess der Ausgleichsenergiebeschaffung aus.

§ 131 Abs. 2 GWG 2011 sieht vor, dass die Bilanzgruppenkoordinatoren (BKO) die Daten zur Ausgleichsenergie liefern. Im neuen Marktmodell wird zwischen der Ausgleichsenergiebilanzierung und der Ausgleichsenergiebeschaffung auf der Marktgebietsebene, die der MGM durchführt und abrechnet, und auf der Verteilergebiedsebene, die der Verteilergebiedsmanager (VGM) durchführt und der BKO abrechnet, unterschieden. Beide Ausgleichsenergiesysteme können zu Ausgleichsenergiekosten für die Versorger führen und daher auch endkundenpreisrelevant sein. Da nur der MGM Zugriff auf die für das Monitoring der Ausgleichsenergiekosten des Gasmarktes notwendigen Daten hat, wird die entsprechende Meldepflicht definiert.

Zu § 5 – Stunden- und Monatswerte VGM:

Insbesondere über den sog. kleinen Grenzverkehr (Grenzkopplungspunkte auf Verteilernetzebene) werden auch Importe und Exporte getätigt. Um ein vollständiges Bild über die Flüsse und damit über die Auslastung zu erhalten, sind daher die vom MGM für die Fernleitungsebene zu meldenden Erhebungsinhalte vom VGM für die Verteilernetzebene zu melden.

Die Daten stehen dem VGM zur Betriebsführung zur Verfügung und stellen damit keinen zusätzlichen Erhebungsaufwand dar. Im Übrigen entspricht der Datenumfang dem bisherigen § 4 GMO-VO.

Zu § 6 – Stunden- und Tageswerte BKO:

Der Ausgleichsenergiemarkt ist, insbesondere für neu am Markt eintretende Lieferanten, eine wesentliche Möglichkeit, ihr Angebot zu strukturieren und Flexibilität zu beziehen. Darüber hinaus werden die damit verbundenen Ausgleichsenergiekosten von den Lieferanten den Endkunden verrechnet. Er hat daher eine besondere Bedeutung für die Entwicklung des Wettbewerbs vor allem im Kleinkundensegment. Meldepflichtig ist der Bilanzgruppenkoordinator (BKO), dem auf der Verteilergbietsebene alle Informationen über Ausgleichsenergiebeschaffung und -verrechnung zur Verfügung stehen. Aufgrund des Marktmodells verrechnet der BKO die Ausgleichsenergiebeschaffung des VGM über zwei Quellen: einerseits über den Virtuellen Handlungspunkt (VHP) und andererseits, wenn die Angebote am VHP nicht ausreichen, über die Merit Order List, weshalb beide Beschaffungsquellen abgefragt werden müssen.

Die zu meldenden Daten erlauben die Abschätzung der Ausgleichsenergiekosten sowie deren Entwicklung und entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen.

Die Ausgleichsenergiebeschaffung am VHP erfolgt auch auf der Basis verschiedener Produkte. Diese können Stunden- oder Tagesprodukte sein, weshalb diese Produkte auf stündlicher Basis anzugeben sind.

Es ist möglich, interne Fahrpläne für Netzverluste abzuwickeln, weshalb auch diese Mengen zu erfassen sind. Die nach Bilanzgruppen gegliederte Abgabe an Endverbraucher dient als Basis für die Berechnung des Anteils der Ausgleichsenergie. Zum Ausgleich der Netze werden Netzübergabemengen zwischen Netzbetreibern mit dem Ausgleichsenergiepreis verrechnet. Diese Kosten gehen auch in die Endkundenpreise ein und sind daher zu erheben.

Zu § 7 – Tageswerte VHP:

Obwohl gemäß Energiegroßhandels-Transaktionsdaten-Aufbewahrungsverordnung (ETA-VO), BGBl II 337/2012, Transaktionsdaten u.a. die Identität von Käufer und Verkäufer, den Zeitpunkt des Abschlusses der Transaktion, Kontrakt- und Transaktionsspezifikationen, den Transaktionspreis, die Transaktionsmenge, die Vertragsdauer oder den Lieferort umfassen, ist es für die Beobachtung der Entwicklung am VHP ausreichend, die Datenerhebung auf die wesentlichen Elemente wie Mengen und Preise zu beschränken.

Dabei wird zwischen dem Handel „over the Counter“ (OTC) und dem standardisierten Handel an der Börse unterschieden. Erfüllungsort dieser Handelsgeschäfte ist in beiden Fällen der VHP. Da der OTC-Handel und der Börsenhandel mit unterschiedlichen Risiken und Kosten verbunden sind, ist eine getrennte Erfassung notwendig.

Ob ein Handelsplatz für die Gasbeschaffung geeignet ist und der dort quotierte Preis als verlässlicher Preisindex in langfristige Verträge aufgenommen werden kann, hängt von der Liquidität an diesem Handelsplatz ab. Die erhobenen Daten müssen daher eine Bewertung dieser Liquidität ermöglichen. Die Liquidität an den Handelsplätzen wird auf der Basis unterschiedlicher Indikatoren bewertet. Dazu zählen die pro Handelstag gehandelten Spot- und Terminprodukte, die dazugehörigen Mengen und Preise, der Abstand zwischen Angebots- und Nachfragepreis (Bid-/Offer-Spread), die Churn rate (Umschlagshäufigkeit) sowie die Anzahl der Händler. Auch die Marktanteile bei den verschiedenen Produkten (Spot- oder Terminprodukte) sind für die Analyse wichtig, da sie unterschiedlich sein können. Spot- und Terminprodukte erfüllen zudem unterschiedliche Funktionen: Spotprodukte können Flexibilitätsprodukte sein, Terminprodukte Beschaffungsprodukte.

Erhebungsumfang und -inhalte sind unverändert.

Als Marktkonzentrationsdaten sind der HHI, CR3, CR4 und CR5 zu berechnen. Im Falle von Waren- und Terminbörse soll die Berechnung nach Produkten erfolgen.

Zu § 8 – Monatswerte Verteilernetzbetreiber:

Gegenüber dem bisherigen Erhebungsumfang wird die monatliche Meldung der gesamten Abgabe sowie der Abgabe an leistungsgemessene Endverbraucher nicht mehr erfasst, da die Kategorisierung der Endverbraucher nunmehr nicht auf Basis der tariflichen Einreihung erfolgt.

Die von den Verteilernetzbetreibern zu meldenden allokierten, nicht saldierten Importe und Exporte je grenzüberschreitender Speicheranlage und Speicherkunde dienen der Vervollständigung der insgesamt getätigten Importe und Exporte. Dem Verteilernetzbetreiber sind aufgrund seiner Verpflichtung zur Führung des Speicherkontos gem. § 4 Abs. 9 GSNE-VO 2013 die Mengen aus den genannten Importen und Exporten bekannt.

Die Entwicklung der Wechselzahlen ist ein Indikator für die Entwicklung des Wettbewerbs, die aber in Verbindung mit den Preisentwicklungen gesehen werden muss. Da Preisveränderungen jederzeit von den Lieferanten vorgenommen werden können, müssen auch die Wechselzahlen in einer entsprechend höheren Granularität erhoben werden. Monatliche Versorgerwechselzahlen erlauben Rückschlüsse auf das Nachfrageverhalten, was ein wesentlicher Teil einer Wettbewerbsanalyse ist, wobei das Verhalten der verschiedenen Kundengruppen wesentlich für die Analyse der des Umfangs des Wettbewerbs auf Endkundenebene ist.

Über die in der Gasnetzdienstleistungsqualitätsverordnung erfassten Unterbrechungen, die technische Ursachen haben, werden hier auch Abschaltungen, die im Verantwortungsbereich des Endverbrauchers liegen, erfasst. Dazu sind die Anzahl der Abschaltungen bei Verletzung vertraglicher Pflichten anzugeben um eine einheitliche Berechnung der Abschalttraten sicherzustellen. Die Abschaltungen sollen als Monatswerte angegeben werden, da Abschaltungen in den Wintermonaten für den Endverbraucher eine andere Auswirkung haben als Abschaltungen in den Sommermonaten. Im Falle einer Abschaltung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten sind zwei Varianten in der Praxis möglich, einerseits die Abschaltung bei Aussetzung der Vertragsabwicklung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten – d.h. der Vertrag mit dem Kunden bleibt bestehen, die Vertragsabwicklung wird aber (z.B. aufgrund von Zahlungsverzug) für die Dauer der Zuwiderhandlung ausgesetzt – oder andererseits die Abschaltung bei Vertragsauflösung wegen Verletzung vertraglicher Pflichten – hier wird der Vertrag beendet.

Wiederaufnahmen der Belieferung nach Abschaltungen von Zählpunkten können nur im Anschluss an eine Abschaltung bei Aussetzung der Vertragsabwicklung erfolgen, da nur in diesem Fall Leistungen bzw. Verpflichtungen aus einem (noch) bestehenden Vertrag wieder aufgenommen/erbracht werden können.

Die letzten Mahnungen mit eingeschriebenem Brief gemäß §127 Abs. 3 GWG 2011 sind jene letzten Mahnungen, die Netzbetreiber in Fällen der Vertragsverletzung, insbesondere bei Zahlungsverzug oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung, direkt an Endverbraucher senden müssen (sofern die Netzrechnung direkt dem Endverbraucher gelegt wird und nicht vom Versorger im Zusammenhang mit einer integrierten Energie- und Netzrechnung gelegt wird). Dabei handelt es sich um jene zweiten Mahnungen (oder letzten Mahnungen, falls mehr als zwei geschickt werden), welche Informationen über die Folgen einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen einer zweiwöchigen Nachfrist beinhalten. Nicht gemeint sind sonstige wiederholte (letzte) Mahnungen im Zuge einer Beendigung des Vertrages aufgrund ordentlicher Kündigung, Zeitablaufs oder Widerspruchs gemäß § 125 Abs. 2 GWG 2011. Ebensowenig sind jene Mahnungen gemeint, welche in Folge eines missbräuchlichen Verhaltens (z.B. Manipulation von Messeinrichtungen) des Endverbrauchers verschickt werden.

Abgesehen von der o.a. Reduktion bleiben Erhebungsumfang und -inhalte unverändert.

Zu § 9 – Halbjahreswerte Verteilernetzbetreiber:

Von den Netzbetreibern sind halbjährlich die reinen Systemnutzungsentgelte ohne Steuern und Abgaben zu melden. Die Meldepflichtung für Netzbetreiber ist neu hinzugekommen, um Informationen über den Gesamtpreis der bezogenen Gasmengen je Verbraucherkategorie und Größenklasse für Monitoringzwecke zur Verfügung zu haben.

Bezüglich der Ermittlung der durchschnittlichen Preise wird festgehalten, dass grundsätzlich von tatsächlichen Kundenrechnungen in der jeweiligen Verbrauchergruppe auszugehen ist. Der anzugebende Preis soll den Durchschnittserlös pro kWh der Versorger bzw. Netzbetreiber für die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse darstellen. Als Basis der Berechnungen sollen die jeweiligen kWh und Erlöse aus den in der betreffenden Erhebungsperiode (Halbjahr) gestellten Rechnungen an die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse herangezogen werden.

Zu § 10 – Jahreswerte Verteilernetzbetreiber:

Die Anzahl der Endverbraucher (bisher sinngemäß „Hausanschlüsse“) und der Zählpunkte zum Jahresende sowie die Abgabemengen im Berichtsjahr sind einerseits nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs und andererseits nach Versorgern zu untergliedern, um die Berechnung der Marktanteile und Konzentrationsmaße zu erlauben.

Die An- und Abmeldungen sowie die Versorgerwechsel sind Teil des Kundenverhaltens und werden daher für eine umfassende Marktanalyse getrennt einerseits nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs und andererseits nach Versorgern erhoben. Bei den Versorgerwechseln sind weiters die eingeleiteten und tatsächlich durchgeführten sowie bei den nicht erfolgreich durchgeführten die Gründe der jeweiligen Ablehnung zur Beurteilung des Verbraucherverhaltens relevant.

Die Bearbeitungsdauer, als solches wird der Zeitraum vom Einlangen der vollständigen Information bis zum vollständigen Abschluss des jeweiligen Prozesses definiert, verschiedener Prozesse wie etwa die Durchführung von Neuanschlüssen, von Wartungs- und Reparaturdiensten oder der Beantwortung von Kundenanfragen und -beschwerden, stellt ein Qualitätsmaß für die Versorgung der Endverbraucher dar.

Generell ist anzumerken, dass die Gliederung der Erhebungsmerkmale nach Netzebenen nunmehr entfällt. Die Gliederung nach Verbraucherkategorien und Größenklassen bzw. nach Versorgern wird für jene Merkmale vereinheitlicht, für die eine solche Gliederung notwendig ist.

Nicht mehr erfasst werden Informationen bezüglich Netzzutritte und Netzzugänge. Alle anderen Erhebungsinhalte entsprechen den bisher erfassten.

Zu § 11 – Monatswerte Fernleitungsnetzbetreiber:

Die von den Fernleitungsnetzbetreibern zu meldenden allokierten, nicht saldierten Importe und Exporte je grenzüberschreitender Speicheranlage und Speicherkunde dienen der Vervollständigung der insgesamt getätigten Importe und Exporte. Dem Fernleitungsnetzbetreiber sind aufgrund seiner Verpflichtung zur Führung des Speicherkontos gem. § 4 Abs. 9 GSNE-VO 2013 die Mengen aus den genannten Importen und Exporten bekannt.

Zu § 12 und § 13 – Tages- und Jahreswerte Speicherunternehmen:

Die kontrahierten und genutzten Ein- und Ausspeicherkapazitäten und Speicherinhalte bzw. Arbeitsgasvolumina sind auf Tagesbasis in Summe über alle Speicheranlagen zu melden. Die von den Speicherkunden kontrahierten Arbeitsgasvolumina und das gesamte angebotene Arbeitsgasvolumen sowie die maximalen Ein- und Ausspeicherkapazitäten sind zum Jahresende bzw. bei jeweiliger Änderung bekannt zu geben. Dies ist eine Vereinfachung gegenüber der bisherigen Erhebung.

Einschränkungen der Ein- und Ausspeicherleistung sowie die verkaufte Day Ahead-Speicherkapazität sind nicht mehr Teil der Erhebungen.

Zu § 14 – Monatswerte Erdgashändler:

Meldepflichtig sind nunmehr importierende Erdgashändler. Inkludiert sind Importe über grenzüberschreitende Speicheranlagen gem. § 4 Abs 9 GSNE-VO 2013.

Da über einen Importpunkt auch von mehreren Anbietern bezogen werden kann, ist ein mengengewichteter Preis anzugeben, der den von den Vertragspartnern tatsächlich verrechneten Werten pro Monat entspricht.

Um die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg abzudecken, werden die am NCG VHP übergebenen Mengen und die dazugehörigen mengengewichteten Preise ebenfalls erhoben.

Transitmengen sind getrennt auszuweisen, damit die tatsächlichen Importpreise realistischer abgebildet werden.

Zu § 15 – Monatswerte Versorger:

Die Preisentwicklung auf Endkundenebene im Vergleich zu der Preisentwicklung auf der Großhandelsebene ist ein wichtiger Indikator für die Wettbewerbsentwicklung. Monatliche Daten sind notwendig, um eine Analyse mit Bezug auf die Großhandelspreise, die täglich variieren, durchführen zu können.

Entsprechend der nunmehrigen Gliederung der Verbraucher nach anderen als tariflichen Kriterien wird die Erhebung auf die Verbraucherkategorie „Nicht-Haushalte“ eingeschränkt. Allerdings wird in diesem Zusammenhang angemerkt, dass derzeit aussagekräftige Daten nur für leistungsgemessene Endverbraucher vorliegen, sodass bis auf weiteres die Daten auf dieses (engere) Kundensegment bezogen bleiben können.

Die Erhebungsinhalte bleiben inhaltlich unverändert.

Zu § 16 – Halbjahreswerte Versorger:

Aufgrund der Volatilität der Großhandelspreise (in langfristigen Verträgen Preisänderungen auf monatlicher Basis, bei Beschaffung über Handelsplätze mindestens täglich) wäre eine monatliche Granularität der Preiserhebungen auch für den Kleinkundenbereich wünschenswert. Eine solche Erhebung ist aber für Haushaltskunden aufgrund der bestehenden Tarif- und Abrechnungsstruktur (Teilbetragszahlungen, Jahresendabrechnung mit Nachverrechnung) nicht möglich, weshalb eine halbjährliche Erhebung als ausreichende Näherung angesehen wird.

Preisdaten werden ebenfalls im Rahmen der Marktstatistik erhoben. Um den Erhebungsaufwand für die Versorger gering zu halten, wird daher auf die dort angewandte Methodik zurückgegriffen, wobei allerdings nur der reine Energiepreis (ohne Steuern und Abgaben) für Zwecke des Monitoring relevant ist. Dieser inkludiert den Arbeitspreis und allfällige Grund- bzw. Leistungspreise. Eventuell gewährte Rabatte sind bei der Berechnung abzuziehen. Entry-/Exit-Entgelte sowie Ausgleichsenergiekosten sind gegebenenfalls zu berücksichtigen. Dabei sind jeweils die Jahresendabrechnungen zur Berechnung heranzuziehen, die im Berichtszeitraum erstellt worden sind, um die Durchschnittspreise auf Basis der Erlöse sowie der verrechneten Jahresmengen zu berechnen. Diese Vorgehensweise verhindert außerdem, dass die Verbrauchsmengen nicht abgerechneter Kunden geschätzt werden müssen.

Bezüglich der Ermittlung der durchschnittlichen Preise wird festgehalten, dass grundsätzlich von tatsächlichen Kundenrechnungen in der jeweiligen Verbrauchergruppe auszugehen ist. Der anzugebende Preis soll den Durchschnittserlös pro kWh der Versorger bzw. Netzbetreiber für die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse darstellen. Als Basis der Berechnungen sollen die jeweiligen kWh und Preise aus den in der betreffenden Erhebungsperiode (Halbjahr) gestellten Rechnungen an die jeweilige Kundengruppe und Größenklasse herangezogen werden.

Da Endkunden in bestimmten Fällen von mehr als einem Versorger beliefert werden können, müssen die Preisangaben sowohl jene Endkunden, deren Zählpunkte dem jeweiligen Versorger zugeordnet sind wie auch jene

Endverbraucher, deren Zählpunkte dem jeweiligen Versorger nicht zugeordnet sind (sog. Zweit- oder Drittversorgung) umfassen. Unter Zweit- und Drittversorgung ist hierbei die Einlieferung in andere Bilanzgruppen zum Zwecke der Endkundenversorgung zu verstehen. Ein entsprechender Liefervertrag ist hierfür Voraussetzung.

Die Erhebungsinhalte bleiben inhaltlich unverändert.

Zu § 17 – Jahreswerte Versorger:

Die Anzahl der Endverbraucher und der Zählpunkte zum Jahresende sowie die Abgabemengen im Berichtsjahr sind einerseits nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs und andererseits nach Netzgebieten zu untergliedern, um die Berechnung der Marktanteile und Konzentrationsmaße zu erlauben.

Die An- und Abmeldungen sowie die Versorgerwechsel sind Teil des Kundenverhaltens und werden daher, nunmehr ergänzt um die entsprechenden Abgabemengen, getrennt nach Verbraucherkategorien und Größenklassen des Bezugs erhoben. Für die entsprechenden Abgabemengen sollen die 12-Monats Verbräuche der Endverbraucher bzw. die 12-Monatsverbrauchsprognosen herangezogen werden.

Die Bearbeitungsdauer, als solche wird der Zeitraum vom Einlangen der vollständigen Information bis zum vollständigen Abschluss des jeweiligen Prozesses definiert, verschiedener Prozesse wie etwa die Durchführung von Neuanschlüssen, von Wartungs- und Reparaturdiensten oder der Beantwortung von Kundenanfragen und -beschwerden, stellt ein Qualitätsmaß für die Versorgung der Endverbraucher dar. Diese Informationen sind insbesondere ein Indikator für die Marktöffnung und dienen der Darstellung des Endkundenmarkts.

Gemäß § 127 Abs. 6 GWG 2011 hat der Versorger spätestens sechs Wochen nach Vollziehung des Versorgerwechsels oder nach Vertragsbeendigung dem Kunden eine Rechnung zu legen.

Kunden haben im liberalisierten Markt einerseits die Möglichkeit, den Versorger zu wechseln, andererseits haben sie aber auch die Möglichkeit, beim selben Versorger zu einem anderen Produkt zu wechseln, falls ein solches angeboten wird. Dies stellt eine erweiterte Form des Versorgerwechsels dar und wird auch in dieser Form im Rahmen der europäischen Datenmeldungen erfasst.

Zu § 18 – Durchführung der Erhebungen:

Analog zu den Bestimmungen im Statistikbereich wurden nunmehr alle Datenquellen in die Regelung aufgenommen. Insbesondere werden Verwaltungsdaten sowohl der E-Control wie auch der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Verrechnungsstellen (Clearingstellen), des MGM sowie des VGM als mit den direkten Meldungen gleichwertige Datenquelle definiert.

Zu § 19 – Meldepflicht:

Die Netzbetreiber werden verpflichtet, gegebenenfalls die von ihnen vorgenommene Zuordnung von Endverbrauchern zu Verbrauchergruppen und Größenklassen der Abgabe für Zwecke der hier definierten Erhebungen sowie insbesondere den Versorgern zur Verfügung zu stellen. Damit sollen unterschiedliche bzw. uneinheitliche Zuordnungen von Endverbrauchern vermieden und die von den Netzbetreibern vorgenommenen Zuordnungen allgemein verbindlich gemacht werden. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass diese Informationen insbesondere auch im Rahmen eines Versorgerwechsels den Versorgern zur Verfügung zu stellen sind und somit auf bereits bestehende, geeignete Abläufe zurückgegriffen werden kann. Die Regelung ist dergestalt, dass sie auch für intelligente Messgeräte gilt.

Wie auch bisher hat die Datenübermittlung an die E-Control ausschließlich in elektronischer Form unter Verwendung von einheitlichen Formblättern, die von der E-Control auf deren Homepage zur Verfügung gestellt werden, zu erfolgen. Damit soll der Meldeaufwand bei den Meldepflichtigen so weit als möglich durch Automatisierung vereinfacht und andererseits eine rasche Erhebung, Überprüfung, Verarbeitung und Publikation ermöglicht werden.

Darüber hinaus können aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit Daten, die bereits dem Betreiber des Virtuellen Handelspunktes, den Bilanzgruppenkoordinatoren, dem Marktgebietsmanager und dem Verteilergebietsmanager als sogenannte „Betriebsdaten“ zur Verfügung stehen, für statistische Zwecke herangezogen werden, wobei bei Erfüllung der Anforderungen insbesondere auf Qualität und Meldetermin die Meldepflicht der ursprünglich meldepflichtigen Unternehmen erlischt.

Zu § 20 – Meldetermine:

Vereinfacht gilt für tägliche Meldungen der jeweils folgende Werktag bis 14 Uhr, für monatliche Meldungen der 20. Kalendertag nach dem Berichtsmonat und für Jahresmeldungen der 15. Februar des Folgejahres.

Die Meldetermine bleiben im Wesentlichen unverändert.

Zu § 21 – Schlussbestimmungen:

Die Gas-Monitoring-Verordnung 2017 (GMO-VO 2017) tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Damit werden keine Übergangsbestimmungen notwendig.

Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass die Erhebungen für das Kalenderjahr 2016, und hier insbesondere die noch offenen Jahresarhebungen, auf Basis der für das Berichtsjahr 2016 geltenden Meldepflichten entsprechend der Gas Monitoring-Verordnung (GMO-VO), BGBI. II Nr. 63/2013, zu erfolgen haben.